

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 20 20 01
vom 23.08.2013

Datum der Sitzung	Organ
10.09.2013	FWA
16.09.2013	VA
26.09.2013	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 49/2013

Beschluss über die ausgeübten Bewertungswahlrechte im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Von folgenden Vereinfachungen bei der Bewertung des Vermögens für die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird Gebrauch gemacht:

1. Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO bei beweglichem Vermögen
2. Verzicht der Erfassung von beweglichen abgeschriebenen Vermögensgegenständen gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO
3. Vorverlagerte Inventur gem. § 60 Abs. 4 GemHKVO
4. Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO
5. Ansatz von Zeitwerten bei Grundstücken gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 49/2013

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Harsum ist geprüft worden. Nunmehr erfolgt die Eingabe der Werte in das Programm. Als Abschluss hieraus erfolgt der endgültige Ausdruck der Bilanz, aufgrund dessen die Gemeinde Harsum dann das endgültige Testat über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim erhalten wird.

Vor Beschlussfassung des Rates über die Eröffnungsbilanz ist jedoch zunächst ein Beschluss über die ausgeübten Bewertungswahlrechte zu fassen.

Nach Vorlage des Prüfberichtes des Landkreises Hildesheim kann dann die Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz durch den Rat der Gemeinde Harsum erfolgen.

Von folgenden Bewertungswahlrechten soll aus Vereinfachungsgründen Gebrauch gemacht werden (§ 60 GemHKVO):

1. Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € bei beweglichem Vermögen

Bei der Inventur zur Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € brutto nicht übersteigen, verzichtet werden.

Eine Erfassung und Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände, deren Anschaffungswert bis 5.000 € brutto beträgt, ist sehr zeitaufwändig. Der Gesamtwert dieser Vermögensgegenstände beträgt nach herrschender Meinung etwa 1 % des Gesamtanlagevermögens. Im Übrigen dürfte die Vielzahl solcher Vermögensgegenstände bereits abgeschrieben sein und somit lediglich einen Erinnerungswert besitzen.

Für die Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Harsum dieses Wahlrecht wahrgenommen.

Ab dem 01.01.2011 werden selbstverständlich alle Vermögensgegenstände erfasst, sodass die im Laufe der Zeit angeschafften Anlagengüter in der Anlagenbuchhaltung entsprechend aktiviert werden.

2. Verzicht der Erfassung von beweglichen abgeschriebenen Vermögensgegenständen gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO

Gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO kann die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen unterbleiben.

Dieses Wahlrecht hat die Gemeinde Harsum wahrgenommen.

3. Vorverlagerte Inventur gem. § 60 Abs. 4 GemHKVO

Die Inventur des beweglichen Vermögens für die erste Eröffnungsbilanz darf vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann.

Mit der Inventur des beweglichen Vermögens hat die Gemeinde Harsum bereits Ende 2008 begonnen, da eine zeitgenaue Inventur zum 01.01.2011 nicht realisierbar gewesen wäre. Es wurde dafür gesorgt, dass Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen erfasst wurden.

4. Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse kann verzichtet werden. Solche Zuschüsse, die die Gemeinde Harsum Dritten gewährt hat, sind bei Aktivierung über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, abzuschreiben. Die Abschreibungen stellen sich als Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Nach herrschender Meinung kann eine Aktivierung solcher Zuschüsse auch nur erfolgen, wenn in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid detailliert aufgeführt wird, dass der gewährte Zuschuss nur für die Anschaffung des beantragten Vermögensgegenstandes genutzt wird und sich die Gemeinde Harsum eine Rückübertragungsoption für den Fall der Veräußerung des Vermögensgegenstandes vor Ablauf der Nutzungsdauer vorbehalten hat. Es erscheint zweifelhaft, dass solche Rückübertragungsoptionen in der Vergangenheit aufgenommen wurden.

Eine Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen soll daher erst ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgen.

4. Ansatz von Zeitwerten bei Grundstücken gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO

Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, können mit dem Zeitwert angesetzt werden, der sich am Bodenrichtwert 2000 orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.

Da die meisten Grundstücke schon sehr lange im Eigentum der Gemeinde Harsum stehen und damit auch entsprechende Kauf- oder Tauschverträge nicht mehr vorhanden sind, soll weitestgehend auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden. Für Grundstücke, die ab dem Jahr 2000 erworben wurden, liegen entsprechende Kauf- und Tauschverträge vor, sodass die tatsächlichen Kaufpreise auch Anwendung gefunden haben.